

# Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Arbeitslosenkassen

vom

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf Artikel 114a der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV)<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Berechnungsgrundlage der Haftungsrisikovergütung

<sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung ist die durchschnittliche jährliche Haftungssumme der in den beiden vorangehenden Jahren rechtskräftig verfügbaren Trägerhaftungen .

<sup>2</sup> Nicht berücksichtigt werden Haftungen für Schäden, die vorsätzlich oder durch Missachtung einer fallbezogenen Anweisung der Ausgleichsstelle oder durch strafbare Handlungen verursacht worden sind.

## **Art. 2** Vergütungssumme

Die Vergütungssumme entspricht 75 Prozent der Haftungssumme nach Artikel 1 Absatz 1.

## **Art. 3** Ausrichtung

<sup>1</sup> Die Ausrichtung der Vergütungssumme erfolgt aufgrund der Zahl der Fälle, die im Vorjahr von der Ausgleichsstelle geprüft worden sind (Art. 83 Abs. 1 Bst. d AVIG), und der vom Kassenträger eingereichten Gesuche um Befreiung von der Ersatzpflicht aus uneinbringlichen, kasseneigenen Rückforderungen nach Artikel 115 AVIV, wobei die Zahl der geprüften Fälle doppelt gewichtet wird.

<sup>2</sup> Die Vergütung für das Vorjahr wird im zweiten Quartal des laufenden Jahres ausgerichtet, erstmals im Jahr 2011.

## **Art. 4** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 837.02

....

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Doris Leuthard